



1 Y 4028 A

Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen

HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ

54. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2002

Nr. 3

	Seite
Inhalt:	
Runderlasse	
Justizstatistik: Änderung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik)	173
Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen	181
Bekanntmachungen	
Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wieder- aufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2002	185
Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2002 gemäß § 50 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG	186
Anerkennung von Gütestellen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung	187
Mitteilungen der Projektgruppe Modernisierung des Hessischen Ministeriums der Justiz	188
Personalnachrichten	191
Stellenausschreibungen	193
Buchbesprechungen	203
Hinweis	
Fachwissenschaftliche und berufspraktische Weiterbildung	208

RUNDERLASSE

Nr. 7 Justizstatistik: Änderung der Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik). RdErl. d. MdJ v. 21. 1. 2002 (1441/7 - I/9 - 200/98) – JMBl. S. 173 –
– Gült.-Verz. Nr. 307 –

Die bundeseinheitlich geregelte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP/F-Statistik) vom 10. Februar 1992 (JMBl. S. 170), zuletzt geändert durch Runderlass vom 10. November 1999 (JMBl. S. 628), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als Buchst. e wird eingefügt:

„e) durch die Einreichung einer Rügeschrift von der durch das Urteil beschwer-
ten Partei die Fortführung des Prozesses nach § 321 a ZPO begehrt wird,“.

b) Die bisherigen Buchst. e bis g werden Buchst. f bis h.

2. Die Anlage 1 (Zählkarte für Zivilprozesssachen (ohne Familiensachen) vor dem
Amtsgericht) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt G. wird wie folgt gefasst:

„G. Es ging voraus

1. Mahnverfahren mit Vollstreckungsbescheid
2. Mahnverfahren ohne Vollstreckungsbescheid
3. Schlichtungsverfahren nach § 15 a EGZPO
4. kein Mahnverfahren / Schlichtungsverfahren

	1	09
	2	
	3	
	4	

“,

b) In Abschnitt J. wird als Position 1. eingefügt:

„1. Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO

	14	20
--	----	----

“,

c) Die Klammerangabe bei der Position K.1.1 wird wie folgt gefasst:

“(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)”

d) Abschnitt N. wird wie folgt geändert:

aa) Position 1. erhält folgende Fassung:

„1. streitiges Urteil (einschl. Vorbehalts- und Ausschluss-
urteil; ohne Nrn. 2 und 13)

	01	28
--	----	----

“,

bb) Position 7. erhält folgende Fassung:

„7. sonstiger Beschluss (ohne Nrn. 10 bis 14)

	11	
--	----	--

“,

cc) Als Positionen 13. und 14. werden eingefügt:

„13. Klageabweisung wegen unterbliebener
Streitschlichtung

	18	
--	----	--

14. Verwerfung oder Zurückweisung der Rüge
gemäß § 321 a Abs. 4 ZPO

	19	
--	----	--

“,

dd) Die bisherige Position 13. wird Position 15..

e) In Abschnitt P. wird die Klammerangabe „(volle DM)“ durch die Klammerangabe
„(volle EUR)“ ersetzt.

f) Abschnitt R. wird wie folgt gefasst:

„R. Das streitige Urteil (N.1 oder N.2) ist mit der Berufung

1. anfechtbar
 - 1.1 weil der Wert des Beschwerdegegenstandes
600 EUR übersteigt
 - 1.2 aufgrund Zulassung
2. nicht anfechtbar

	1	32
	2	
	3	

“.

3. Die Anlage 2 (Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt K. wird die Klammerangabe „(in vollen DM)“ durch die Klammerangabe „(in vollen EUR)“ ersetzt.
- b) Die Klammerangabe bei Position ZC. a) 1. und ZC. b) 1. wird wie folgt gefasst: „(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“.

4. Die Anlage 4 (Zählkarte für Zivilsachen – Verfahren erster Instanz – vor dem Landgericht) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt H. wird wie folgt gefasst:

„H. Es ging voraus

- 1. Mahnverfahren mit Vollstreckungsbescheid
- 2. Mahnverfahren ohne Vollstreckungsbescheid
- 3. Schlichtungsverfahren nach § 15a EGZPO
- 4. kein Mahnverfahren / Schlichtungsverfahren

	1	10	
	2		
	3		
	4		“.

b) Die Klammerangabe bei Position L. 1.1 wird wie folgt gefasst: „(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“.

c) Abschnitt M. wird wie folgt gefasst:

„M. Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erledigung anhängig

- 1. bei dem Einzelrichter
 - 1.1 in originärer Zuständigkeit
 - 1.2 nach Übertragung durch die Kammer
- 2. bei der Kammer
 - 2.1 in originärer Zuständigkeit
 - 2.2 nach Übernahme vom Einzelrichter

	1	26	
	2		
	3		
	4		“.

d) Abschnitt O. wird wie folgt geändert:

aa) Position 1. erhält folgende Fassung:

„1. streitiges Urteil (einschl. Vorbehaltsurteil; ohne Nr. 12)

	01	29
--	----	----

“,

bb) Position 6. erhält folgende Fassung:

„6. sonstiger Beschluss (ohne Nrn. 9 bis 12)

	06
--	----

“,

cc) Als Position 12. wird eingefügt:

„12. Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung

	13
--	----

“,

dd) Die bisherige Position 12. wird Position 13..

e) In Abschnitt Q. wird die Klammerangabe „(volle DM)“ durch die Klammerangabe „(volle EUR)“ ersetzt.

f) Abschnitt S. wird wie folgt gefasst:

„S. Das streitige Urteil (O.1) ist mit der Berufung

1. anfechtbar
 - 1.1 weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt
 - 1.2 aufgrund Zulassung
2. nicht anfechtbar

	1	33
	2	
	3	

“.

5. Die Anlage 5 (Zählkarte für Zivilsachen – Berufungsverfahren – vor dem Landgericht) wird wie folgt geändert:

a) Die Klammerangabe bei Position M.1.1 wird wie folgt gefasst:

„(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“.

b) Abschnitt N. wird wie folgt gefasst:

„N. Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erledigung

1. dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen
2. bei der Kammer anhängig
 - 2.1 nach Vorbereitung durch den Einzelrichter
 - 2.2 nach Übernahme vom Einzelrichter
 - 2.3 ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war

	1	27
	2	
	3	
	4	

“.

c) In Abschnitt P. erhält Position 5. folgende Fassung:

- „5. Beschluss gemäß
 - 5.1 § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)
 - 5.2 § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)

	09
	17

“.

d) In Abschnitt Q. wird die Klammerangabe „(volle DM)“ durch die Klammerangabe „(volle EUR)“ ersetzt.

e) Abschnitt S. wird wie folgt gefasst:

„S. Die Revision gegen das streitige Urteil (P.1) wurde

1. zugelassen
2. nicht zugelassen

	1	33
	2	

“.

6. Die Anlage 6 (Zählkarte für Zivilsachen (ohne Familiensachen) – Berufungsverfahren – vor dem Oberlandesgericht) wird wie folgt geändert:

a) Die Klammerangabe bei Position M.1.1 wird wie folgt gefasst:

„(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“

b) Abschnitt N. wird wie folgt gefasst:

„N. Das Verfahren war im Zeitpunkt der Erledigung

1. dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen
2. bei dem Senat anhängig
 - 2.1 nach Vorbereitung durch den Einzelrichter
 - 2.2 nach Übernahme vom Einzelrichter
 - 2.3 ohne dass das Verfahren vorher dem Einzelrichter zugewiesen war

	1	27
	2	
	3	
	4	

“.

c) In Abschnitt P. erhält Position 5. folgende Fassung:

- „5. Beschluss gemäß
- 5.1 § 522 Abs. 1 ZPO (Verwerfung)
 - 5.2 § 522 Abs. 2 ZPO (Zurückweisung)

	09
	17

“.

d) In Abschnitt Q. wird die Klammerangabe „(volle DM)“ durch die Klammerangabe „(volle EUR)“ ersetzt.

e) Abschnitt R. wird wie folgt gefasst:

„R. Die Revision gegen das streitige Urteil (P.1) wurde

1. zugelassen
2. nicht zugelassen

	1	32
	2	

“.

f) Der bisherige Abschnitt „T. Zusatzerhebung“ entfällt.

7. Die Anlage 7 (Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungen und Beschwerden gegen Endentscheidungen –) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt K. wird die Klammerangabe „(in vollen DM)“ durch die Klammerangabe „(in vollen EUR)“ ersetzt.

b) In Abschnitt M. erhält Position 6. folgende Fassung:

- „6. durch Beschluss gemäß § 522 ZPO

	06
--	----

“.

c) Die Klammerangabe bei Position S. a) 1. und S. b) 1. wird wie folgt gefasst:
„(Höhe der Monatsrate in vollen EUR)“.

8. Die Anlage 9 (Erläuterungen zur Zählkarte für Zivilprozesssachen (ohne Familiensachen) vor dem Amtsgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:

a) In den Erläuterungen **Zu E:** wird in Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.“

b) In den Erläuterungen **Zu F:** Buchst. a Satz 2 wird die Angabe „die Abschnitte G bis Q“ durch die Angabe „die Abschnitte G bis R“ ersetzt.

c) Es wird folgende Erläuterung eingefügt:

„Zu J 1:

Unter dieser Position sind die Verfahren zu erfassen, in denen die durch das Urteil beschwerte Partei durch die Einreichung einer Rügeschrift die Fortführung des Prozesses vor dem Gericht des ersten Rechtszuges nach § 321a ZPO begehrt. Angaben zum weiteren Verfahrensgegenstand (Positionen J 2 bis J 9) sind dabei nicht zu machen.“

d) Abs. 2 der Erläuterung **Zu L:** wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „fortgesetzt“ wird ein Komma und der folgende Text eingefügt:

„ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321a ZPO) fortgeführt“,

bb) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:

„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung)“.

e) In den Erläuterungen **Zu N 1:** wird nach dem Klammerzusatz „(vgl. N 4)“ der Punkt gestrichen und der folgende Text eingefügt:

„und Urteile lautend auf Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung (vgl. N 13).“.

f) In den Erläuterungen **Zu N 3:** wird die Angabe „Position N 13“ durch die Angabe „Position N 15“ ersetzt.

g) Es werden folgende Erläuterungen eingefügt:

aa) **„Zu N 13:**

Diese Position ist auszufüllen, wenn die Klage abgewiesen wird, weil die Parteien nicht den durch Landesgesetz bestimmten Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle unternommen haben (§ 15a EGZPO).“

bb) **„Zu N 14:**

Diese Position trifft zu, wenn die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei im Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO (Position J. 1) durch Beschluss als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wurde (§ 321a Abs. 4 ZPO).“

h) In den Erläuterungen **Zu P:** werden in Satz 1 die Worte „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch die Worte „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.

i) Die Erläuterung **Zu R:** erhält folgende Fassung:

„Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein Streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass N 1 oder N 2 angekreuzt ist.“.

9. Die Anlage 10 (Erläuterungen zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Amtsgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:

- a) In den Erläuterungen **Zu E:** wird im Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.“
- b) In der Erläuterung **Zu H a bis k:** wird als Abs. 2 eingefügt:
„In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist als Verfahrensgegenstand die jeweils zutreffende Position (H a bis H k) dieses Abschnittes anzugeben.“
- c) In den Erläuterungen **Zu K:** werden in Satz 1 die Worte „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch die Worte „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
- d) Abs. 2 der Erläuterung **Zu P:** wird wie folgt geändert:
aa) Nach dem Wort „fortgesetzt“ wird ein Komma und der folgende Text eingefügt:
„ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt“
bb) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung)“.
10. Die Anlage 12 (Erläuterungen zur Zählkarte für Zivilsachen – Verfahren erster Instanz – vor dem Landgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In den Erläuterungen **Zu E:** wird im Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rügeschrift maßgebend.“
- b) In den Erläuterungen **Zu F:** Buchst. a Satz 2 wird die Angabe „die Abschnitte G bis R“ durch die Angabe „die Abschnitte G bis S“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Erläuterung eingefügt:
„Zu K:
In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist als Verfahrensgegenstand die jeweils zutreffende Position (K 1 bis K 7) dieses Abschnittes anzugeben.“
- d) Abs. 2 der Erläuterung **Zu N:** wird wie folgt geändert:
aa) Nach dem Wort „fortgesetzt“ wird ein Komma und der folgende Text eingefügt:
„ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt“,
bb) Der Klammerzusatz erhält folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung)“.
- e) In den Erläuterungen **Zu O 1:** wird nach dem Klammerzusatz „(vgl. O 3)“ der Punkt gestrichen und der folgende Text eingefügt:
„und Urteile lautend auf Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung (vgl. O 12).“

- f) In den Erläuterungen **Zu O 2:** wird die Angabe „Position O 12“ durch die Angabe „Position O 13“ ersetzt.
- g) Es wird folgende Erläuterung eingefügt:
„Zu O 12:
Diese Position ist auszufüllen, wenn die Klage abgewiesen wird, weil die Parteien nicht den durch Landesgesetz bestimmten Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle unternommen haben (§ 15a EGZPO).“
- h) In den Erläuterungen **Zu Q:** werden in Satz 1 die Worte „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch die Worte „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
- i) Die Erläuterung **Zu S:** erhält folgende Fassung:
„Zu S:
Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass O 1 angekreuzt ist.“
11. Die Anlage 13 (Erläuterungen zur Zählkarte für Zivilsachen – Berufungsverfahren – vor dem Landgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In den Erläuterungen **Zu H:** Buchst. a Satz 2 wird die Angabe „die Abschnitte J bis R“ durch die Angabe „die Abschnitte J bis S“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 der Erläuterung **Zu O:** erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung)“.
- c) In den Erläuterungen **Zu Q:** werden in Satz 1 die Worte „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch die Worte „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
- d) Die Erläuterung **Zu S:** erhält folgende Fassung:
„Zu S:
Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass P 1 angekreuzt ist.“
12. Die Anlage 14 (Erläuterungen zur Zählkarte für Zivilsachen (ohne Familiensachen) – Berufungsverfahren – vor dem Oberlandesgericht) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 der Erläuterungen **Zu O:** erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung)“.
- b) In den Erläuterungen **Zu Q:** werden die Worte „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch die Worte „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
- c) In den Erläuterungen **Zu R:** wird Abs. 2 aufgehoben.

- d) Die Erläuterung **Zu T**: wird aufgehoben.
13. Die Anlage 15 (Erläuterungen zur Zählkarte für Familiensachen vor dem Oberlandesgericht – Berufungsverfahren und Beschwerden gegen Endentscheidungen –) wird in Abschnitt II. wie folgt geändert:
- a) In den Erläuterungen **Zu K**: werden in Satz 1 die Worte „in vollen DM ohne Pfennigbeträge“ durch die Worte „in vollen EURO ohne Centbeträge“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 der Erläuterung **Zu L**: erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(§ 5 Abs. 2 Buchst. b, d oder h der Anordnung)“.
14. Die Anlage 18 (Monatsübersicht über Familiensachen vor dem Amtsgericht) wird wie folgt geändert:
- Abschnitt E. Buchst. b Doppelbuchst. aa erhält folgenden Zusatz:
- darunter
Verfahren nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

			16
--	--	--	----

.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Die Änderungen sind in den Sonderdruck der Anordnung (Stand: 1. Januar 2000) in geeigneter Weise einzufügen.

Nr. 8 Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Gerichten für Arbeitssachen. RdErl. d. MdJ v. 12. 2. 2002 (7654/1 - I/15 - 107/00) – JMBI. S. 181 – – Gült.-Verz. 211 –

Nach den §§ 29 und 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes ist bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer und beim Landesarbeitsgericht ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bilden. Die Mitglieder des Ausschusses sind von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter Wahl zu wählen. Für die Zusammensetzung dieser Ausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder wird nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes genannten Verbände Folgendes bestimmt:

1. Der Ausschuss besteht aus sechs ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, von denen drei der Arbeitnehmerseite und drei der Arbeitgeberseite angehören müssen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite in getrennter und schriftlicher Wahl gewählt.

3. Wahlberechtigt und wählbar sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die am letzten Tag der Stimmabgabe bei dem Gericht im Amt sind.
4. Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Vorsitzende oder Vorsitzender ist die Präsidentin oder der Präsident oder die Direktorin oder der Direktor des Gerichts; im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle der oder des Vorsitzenden die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Als weitere Mitglieder gehören dem Wahlvorstand die jeweils am Sitz des Gerichts wohnhaften lebensältesten ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite an. Ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die beiden ihnen an Lebensjahren nachfolgenden ehrenamtlichen Richterinnen bzw. Richter aus dem jeweiligen Kreis, die am Sitz des Gerichts wohnen.
5. Für die Wahl im Wege der Briefwahl gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes bestimmt spätestens acht Wochen vor dem Ende der Amtszeit des Ausschusses den letzten Tag der Stimmabgabe. Sie oder er unterrichtet unverzüglich auf dem Dienstweg die zuständige oberste Landesbehörde über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe und erhält von dort unverzüglich eine Aufstellung der Namen und Anschriften der Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden, auf deren Vorschlag ehrenamtliche Richterinnen und Richter an das Gericht berufen worden sind. Die vorschlagenden Gewerkschaften und Vereinigungen können sich durch Regionalorganisationen vertreten lassen.
 - b) Unverzüglich nach Eingang der Aufstellung unterrichtet die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes die darin genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden über den vorgesehenen Zeitablauf der einzelnen Wahlhandlungen und den letzten Tag der Stimmabgabe. Zusammen mit der Unterrichtung gibt sie oder er ihnen unter Einräumung einer Frist von mindestens vier Wochen Gelegenheit, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen.
 - c) Die zuständige oberste Landesbehörde trägt dafür Sorge, dass ab dem Eingang der Unterrichtung über die bevorstehende Wahl bis zur Bekanntgabe des Wahlergebnisses keine Amtszeiten neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beginnen; sofern bei Eingang der Unterrichtung Wiederberufungen mit Amtszeitbeginn bis zum letzten Tag der Stimmabgabe noch ausstehen, wird die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes von erfolgten Wiederberufungen rechtzeitig vor der Versendung der Liste nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. aa unterrichtet.
 - d) Spätestens zehn Tage vor dem letzten Tag der Stimmabgabe müssen den Wahlberechtigten zugegangen sein:
 - aa) eine Liste der bei dem Gericht am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem jeweiligen Kreis und die zu ihm eingereichten schriftlichen Wahlvorschläge,

- bb) eine vorgedruckte, von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand versichert wird, dass sie oder er die Namen auf der übersandten Liste persönlich angekreuzt hat,
 - cc) ein Wahlumschlag, der die Aufschrift des Wahlvorstandes trägt und auf dem der Vermerk „Briefwahl“ angebracht ist,
 - dd) ein freigemachter Umschlag mit der Anschrift des Gerichts und dem Hinweis, dass in diesem der verschlossene Wahlumschlag mit der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die unterschriebene Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen an das Gericht zurückzusenden sind (Nr. 5 Buchst. g),
 - ee) die Bezeichnung des Tages, an dem die Stimmabgabe bei Gericht eingegangen sein muss (letzter Tag der Stimmabgabe),
 - ff) eine Abschrift dieses Runderlasses.
- e) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aushändigung oder Übersendung der Unterlagen zu vermerken.
 - f) Jede oder jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen für die Wahl der Ausschussmitglieder. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass auf der übersandten Liste bis zu drei Namen angekreuzt werden.
 - g) Die oder der Wahlberechtigte verschließt die Liste im Wahlumschlag und sendet den Wahlumschlag zusammen mit der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen in dem nach Nr. 5 Buchst. d Doppelbuchst. dd übersandten Umschlag verschlossen an das Gericht zurück. Der Wahlumschlag darf weder Vermerke noch die Absenderanschrift enthalten.
 - h) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes entnimmt den bei Gericht eingegangenen Sendungen die Wahlumschläge und die Erklärungen über das persönliche Ankreuzen der Namen und bewahrt diese bis zur Stimmenauszählung verschlossen auf; sie oder er vermerkt den Eingang des Wahlumschlages und der unterschriebenen Erklärung über das persönliche Ankreuzen der Namen auf der Wählerliste. Innerhalb von drei Tagen nach Ablauf des letzten Tages der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Stimmenauszählung vorzunehmen. Als Ausschussmitglieder sind diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gewählt, die innerhalb des jeweiligen Kreises die meisten Stimmen erhalten haben. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit den nächsthöchsten Stimmzahlen innerhalb des jeweiligen Kreises. Bei Stimmgleichheit sind die jeweils Älteren gewählt.
 - i) Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fertigt eine Niederschrift an, aus der der Gang der Wahlhandlung, die Beachtung der Förmlichkeiten, das Wahlergebnis mit Angabe der gewählten Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und

Stellvertreter sowie Beschlüsse des Wahlvorstandes über die Ungültigkeit abgegebener Stimmen ersichtlich sind. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

6. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes kann die Durchführung der Wahl im Wege der Wahlversammlung anordnen. Für die Vorbereitung der Wahl finden die Regelungen in Nr. 5 Buchst. a bis c entsprechende Anwendung. Zu den Wahlversammlungen sind die am letzten Tag der Stimmabgabe im Amt befindlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mindestens zehn Tage vorher schriftlich zu laden. Für die Durchführung der Wahl gilt die Regelung in Nr. 2 entsprechend, wobei die Grundsätze eines demokratischen Wahlverfahrens zu beachten sind. Über die Wahlversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, auf die Nr. 5 Buchst. i entsprechende Anwendung findet.
7. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem letzten Tag der Stimmabgabe. Das Mitglied behält sein Amt im Ausschuss auch dann bei, wenn sein Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter während der Amtszeit des Ausschusses endet, sofern sich seine weitere Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter innerhalb von sechs Monaten anschließt. In diesem Fall gilt das Mitglied in der Zeit zwischen dem Ausscheiden und der erneuten Berufung als verhindert.
8. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem jeweiligen Kreis nach.
9. Das Wahlergebnis ist unverzüglich durch Übersendung der Niederschrift an die in der Aufstellung gemäß Nr. 5 Buchst. a genannten Gewerkschaften, Vereinigungen und Behörden und durch Aushang im Gericht bekannt zu geben sowie der zuständigen obersten Landesbehörde auf dem Dienstweg mitzuteilen. Außerdem sind die gewählten Mitglieder des Ausschusses unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten.
10. Die Anfechtung der Wahl hat innerhalb von vier Wochen nach Aushang des Wahlergebnisses beim Wahlvorstand zu erfolgen. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand endgültig.
11. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. Der Runderlass vom 13. November 1991 (JMBl. S. 453) ist im Zuge der Erlassbereinigung mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten.

BEKANNTMACHUNGEN

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren nach § 140a GVG für das Geschäftsjahr 2002. Bek. d. MdJ v. 7. 1. 2001 (4125 - III/2b - 21/02) – JMBl. S. 285 –

In dem nachstehenden Beschluss vom 18. Dezember 2001, der hiermit zur Kenntnis gegeben wird, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main nach § 140a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 2002 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

„BESCHLUSS:

Im Geschäftsjahr 2002 sind für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen des Landgerichts

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau.

Für das nach § 74a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140a Abs. 3 Satz 1 GVG Folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt

Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).“

Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2002 gemäß § 50 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG. Bek. des MdJ v. 16. 1. 2002 (4515 - IV/3 - 345/01) – JMBl. S. 186 –

I.

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Bekanntmachung vom 2. November 2001 die Festsetzung der Haftkostenbeiträge für das Kalenderjahr 2002 im Bundesanzeiger Nummer 218/01 (S. 23821) wie folgt bekannt gegeben:

Auf Grund des § 50 Abs. 2 in der Fassung des § 199 Abs. 2 Nr. 3 des Strafvollzugsgesetzes wird der Betrag der gemäß §17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bewerteten Sachbezüge für das Kalenderjahr 2002 wie folgt festgestellt und bekannt gegeben:

Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:

1. Für Gefangene bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	128,49 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	55,07 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	36,71 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	18,36 Euro.

2. Für alle übrigen Gefangenen:

für Unterkunft	
bei Einzelunterbringung	156,02 Euro
bei Belegung mit zwei Gefangenen	82,60 Euro
bei Belegung mit drei Gefangenen	64,24 Euro
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	45,89 Euro,
für Verpflegung:	
Frühstück	41,41 Euro
Mittagessen	73,98 Euro
Abendessen	73,98 Euro.

Alle Beträge beziehen sich jeweils auf einen Monat. Für kürzere Zeiträume ist für jeden Tag ein Dreißigstel der aufgeführten Beträge zugrunde zu legen.

II.

Für die im Jugendvollzug befindlichen Freigängerinnen und Freigänger gilt die vorstehende Festsetzung entsprechend.

Anerkennung von Gütestellen nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung. Bek. d. MdJ v. 15. 2. 2002 (3180/5 - II/7 - 150/02) – JMBl. S. 187 –

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main hat folgende Gütestelle nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen durch die Landesjustizverwaltung anerkannt:

Deutscher Siedlerbund Landesverband Hessen e.V.
– Verband für Haus- und Wohneigentum
in Oberursel.

Dem Verein wurde die Auflage erteilt, nur für seine Mitglieder die obligatorische Streitschlichtung durchzuführen.

MITTEILUNGEN DER PROJEKTGRUPPE MODERNISIERUNG DES HESSISCHEN MINISTERIUMS DER JUSTIZ

Flächendeckende Budgetierung in der hessischen Justiz

Die Landesregierung hat mit dem Projekt „Modernisierung der hessischen Justiz“ eine ehrgeizige Initiative begonnen, deren Ziel es ist, die organisatorischen und inhaltlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die dritte Staatsgewalt die Anforderungen der modernen Dienstleistungs- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts erfüllen kann. Die Ausstattung der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der anderen Justizbehörden mit modernen Arbeits- und Kommunikationsmitteln und die Einführung effizienter Organisationsstrukturen und Geschäftsabläufe werden durch die Einführung eines modernen Haushaltswesens unterstützt. Durch die Einführung der flächendeckenden Budgetierung wird die Flexibilität vor Ort deutlich gestärkt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort wissen am Besten, welcher Bedarf vorrangig erfüllt werden muss. Mit der Einführung der flächendeckenden Budgetierung werden den Budgetierern größere Handlungsspielräume eröffnet und damit ihre Eigenständigkeit gestärkt.

Nachdem bereits in einigen Pilotprojekten Erfahrungen mit der Budgetierung gewonnen werden konnten, wurde die Budgetierung zum 1. Januar 2002 im gesamten Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz eingeführt. Sie ist zunächst lediglich eine Budgetierung auf kameraler Basis. Dies bedeutet, dass mit der Einführung der Budgetierung in dieser Form noch keine Elemente aus der Kosten-/Leistungsrechnung eingeführt worden sind. Dies wird zu einem späteren Zeitpunkt diesen ersten Schritt ergänzen, so dass wir dann – was Kaufleute seit Generationen zu schätzen wissen – die Vorteile einer echten doppelten Buchführung nutzen können.

Die Budgetierung auf kameraler Basis birgt jedoch auch schon deutliche Vorteile: Gerichte und Behörden vor Ort bekommen einen erweiterten Entscheidungsrahmen im Hinblick auf einen zeit- und sachgerechten Mitteleinsatz. Nun wird vor Ort entschieden, wann welche Investitionen getätigt werden sollen. Durch die außerordentlich erweiterte Deckungsfähigkeit der Titel können dabei Entscheidungen in wirtschaftlichen Zusammenhängen getroffen werden: Während früher nur solche Güter beschafft werden konnten, für die in dem entsprechenden Haushaltstitel noch Haushaltsmittel zur Verfügung standen¹, ist künftig nur noch entscheidend, ob innerhalb der großen Hauptgruppe noch Geld für die gewünschten Anschaffungen zur Verfügung steht. Beispiel: Das Amtsgericht X möchte gerne zusätzliche Kommentare anschaffen. Der dafür vorgesehene Titel 05 04 – 511 UT 4 ist jedoch erschöpft. Im Titel 05 04 – 518 01 (Mieten) sind aber durch eine mit dem Vermieter wegen eines Mangels ausgehandelten Minderung des Mietzinses Mittel in Höhe von 5.000,- Euro frei geblieben. Nunmehr kann das Amtsgericht X aus dem Mietzinstitel für 5.000,- Euro Kommentare anschaffen.

¹ Abgesehen von den Eigenbewirtschaftungsmitteln im Rahmen des Deckungskreises nach § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz.

Der Vergangenheit angehören wird auch das sogenannte „Dezemberfieber“. Früher waren viele Behördenleiter bestrebt, die Ende des Jahres noch vorhandenen Haushaltsmittel um jeden Preis zu verausgaben, da nicht verausgabte Mittel häufig zu einer Kürzung des Ansatzes im folgenden Haushaltsjahr führten. Außerdem waren nicht verausgabte Haushaltsmittel am Ende des Jahres verloren. Künftig können eingesparte Haushaltsmittel grundsätzlich einer Rücklage zugeführt und im Folgejahr einer sinnvollen Ausgabe zugeführt werden.

Selbstverständlich gibt es Ausnahmen von der Budgetierung. Aus naheliegenden Gründen werden Gerichtskosten, Geldstrafen und Geldbußen nicht budgetiert; hier bleibt alles bei der bisherigen Regelung. Gleiches gilt für die Verfahrensauslagen; richterliche Entscheidungen können also weiterhin ohne Auswirkungen auf das Budget getroffen werden. Im Haushaltsjahr 2002 werden zudem die Pensionslasten nicht budgetiert; in einem nächsten Schritt werden allerdings auch diese Kosten den Personalkostenbudgets zugerechnet werden.

Für jedes Gericht und jede Behörde des Geschäftsbereichs ist ein eigenes Budget gebildet worden. Im Sachmittelbereich wurden die Budgets von dem Justizministerium aufgestellt, im Personalmittelbereich wurde diese Aufgabe in enger Abstimmung mit dem Ministerium durch die Mittelbehörden erfüllt. Die Rahmenbedingungen zur Budgetierung sind in einem von dem Haushaltsreferat des Hessischen Ministeriums der Justiz herausgegebenen „Budgetierungsleitfaden 2002“ aufgestellt worden, der durch Erläuterungen und Hinweise des Personalreferats des Oberlandesgerichts ergänzt worden ist.

Wesentliches Element der Budgetierung ist die Deckungsfähigkeit der Ausgabetitel. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Hauptgruppen 4 – 6 (das sind die Personal- und Sachmittel) untereinander deckungsfähig sind. Auch die Hauptgruppen 7 und 8 (Bau- und Investitionsmittel) sind untereinander deckungsfähig. Schließlich dürfen die Hauptgruppen 4 – 6 die Hauptgruppen 7 und 8 verstärken, aus haushaltsrechtlichen Gründen ist dies im umgekehrten Verhältnis unzulässig. Dies bedeutet neben dem bereits oben aufgezeigten Beispiel, dass erforderlichenfalls der Sachmittelbereich zu Gunsten der Baumittel verwendet werden darf. Das Finanzministerium hat dies allerdings in seinem Ausführungserlass für das Haushaltsjahr 2002 dahingehend eingeschränkt, dass die Personalmittel (Titel 422 – 427) nicht verstärkt werden dürfen.

Grundlage für die Bemessung der Budgets ist der Haushaltsansatz! Der Landtag ist nach der Hessischen Verfassung Haushaltsgesetzgeber. Verteilt werden kann nur das, was der Haushaltsgesetzgeber zur Verteilung zur Verfügung gestellt hat. Melden die Budgetierer bei dem Ministerium einen höheren Bedarf an, so müssen die gewünschten Ansätze gekürzt werden. Dies ist – wie auch in den vergangenen Jahren bei Mittelzuweisungen – nach möglichst objektiven Kriterien erfolgt. Maßgeblich waren insbesondere Erfahrungswerte, die auf den tatsächlichen Ausgaben der Budgetierer in den vergangenen Jahren beruhen.

Von den den Budgetierern zugewiesenen Budgets ist eine sogenannte Effizienzdividende zu erwirtschaften. Diese beträgt im Personalmittelbereich 2 % und im Sach-

mittelbereich 3%. Erst wenn diese Effizienzdividende erbracht worden ist, kann der Budgetierer eine Rücklage erwirtschaften. Erreicht der Budgetierer die Effizienzdividende nicht, ist das mit keinerlei Konsequenzen verknüpft mit Ausnahme der Tatsache, dass alle im gleichen Kapitel veranschlagten Budgetierer keine Rücklage bilden dürfen.

In jedem Kapitel (zum Beispiel 05 04 ordentliche Gerichtsbarkeit oder 05 03 Staatsanwaltschaften) werden „Feuerwehrfonds“ gebildet. Im Sachmittelbereich werden vom Ministerium der Justiz über das Budget hinausgehende Sonderzuweisungen aus den hier gebildeten Feuerwehrfonds nur auf Antrag und im Regelfall nur dann gewährt, wenn unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben entstehen, die den Betrag von 25.000 Euro übersteigen und im Rahmen des Budgets nicht aufgefangen werden können. Die Zuweisung wird sich jedoch auf Ausnahmefälle beschränken und erfolgt auf Grund von Einzelfallprüfungen, wobei u. a. die Wirtschaftsführung des Budgetierers geprüft wird. Im Personalmittelbereich verwaltet die Mittelbehörde den Feuerwehrfonds. Reste aus dem Feuerwehrfonds werden auf die Budgetierer verteilt und stärken damit den Ausgaberrahmen.

Die am Jahresende über die Effizienzdividende hinaus nicht verausgabten Haushaltsmittel können einer Rücklage zugeführt werden. Sie stärken damit den Ausgaberrahmen des Folgejahres.

Die Budgetierung betrifft auch den Personalbereich. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Stellenpläne und Beförderungstermine weiter verbindlich bleiben. Den Mittelbehörden bleibt auch eine Steuerungskompetenz im Hinblick auf die angestrebten Musterstellenpläne und die Einhaltung des Frauenförderplans.

Den Bediensteten, die die flächendeckende Budgetierung vor Ort umsetzen, werden Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören zahlreiche Schulungen und Informationsmaterial ebenso wie das Angebot, sich in Zweifelsfragen direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Haushaltsreferats im HMdJ wenden zu können.

Mit der Einführung der flächendeckenden Budgetierung auf kameraler Basis ist ein erster wichtiger Schritt zum Aufbau eines für die Zwecke der Steuerung über Produkte geeigneten Rechnungswesens gegangen worden, der mehr – aber keine uneingeschränkte – Macht vor Ort bringt. Der nächste Schritt, die Einführung der doppelten Buchführung, wird dann die Umstellung auf die Kosten-/Leistungsrechnung voranbringen, deren Aufgabe es sein wird, die im Rechnungswesen verbuchten Kosten Organisationseinheiten und ihren Leistungen verursachungsgerecht zuzuordnen mit dem Zweck, durch Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Kosten eine Grundlage für betriebliche Dispositionen zu schaffen (entscheidungsorientierte Zukunftsrechnung) und durch Vergleich der tatsächlich angefallenen Kosten mit zuvor geplanten Kosten Planabweichungen festzustellen und somit die Möglichkeit zu schaffen, die Ursachen von Fehlleistungen aufzudecken (kontrollierende Vergangenheitsrechnung) und damit entsprechende Schlüsse für künftige Entscheidungen zu ziehen. Damit werden wir mit den auch in Zukunft knappen

Ressourcen unseren Auftrag, die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit in unserem Gemeinwesen, noch deutlich besser als bisher erfüllen können.

Markus Herrlein
Richter am Oberlandesgericht

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, bei denen sich die oder der Bedienstete mit der Veröffentlichung einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurden:

Zur Richterin am OLG : Richterin am AG Ursula Hausmann;

Zum Richter am OLG : Richter am LG Michael Stahl.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am LG : Richterinnen auf Probe Gabriele Buk, Dr. Andrea Küls und Claudia Päßler in Frankfurt am Main – jeweils unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –.

Bestellt wurde:

Zur Handelsrichterin : Brigitte Eisenmann b. d. LG Wiesbaden.

Versetzt wurde:

Vorsitzender Richter am LG Thomas Sunder v. d. LG Frankfurt am Main a. d. OLG Frankfurt am Main.

Amtsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Direktor d. AG : Richter am AG Bernhard Rhiel in Fritzlar;

zum Richter am AG
– als weiterer aufsicht-
führende Richter –

: Richter am AG Harry Peter Winkler b. d. AG Gießen.

Verwaltungsgerichte

Ernannt wurden:

Zum Präs. d. VG : Präs. d. VG (Gießen) Dr. Rainer Stahl in Frankfurt am Main.

Zum OSekr. : Sekr. Michael Bußweiler in Wiesbaden.

Richterinnen und Richter auf Probe

Ernannt wurde:

Assessor Carsten Hauer – unter Berufung in das Richterverhältnis auf Probe – zum Richter auf Probe.

Notarinnen und Notare

Zum Notar für den Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main wurde bestellt:

Rechtsanwalt Roman Seute mit dem Amtssitz in Viernheim.

Ausgeschieden sind:

Notarin Roswitha Eggert, Notare Günter Dönges, Dr. Rainer Eggert, Dr. Hermann Kuther und Dr. Walter Matzke in Frankfurt am Main sowie Notar Hans-Peter Wenzel in Rüsselsheim wurden auf ihren Antrag aus dem Notaramt entlassen.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 178, Buchst. C.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

2. Die Direktorin oder den Direktor des Amtsgerichts Usingen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 1. haben sich an dem im JMBl. vom 1. März 1999 (S. 181, Buchst. E.) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

Besondere Anforderungen im Sinne von III. des Anforderungsprofils werden nicht gestellt.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Fulda (§ 10 GO).

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung zu Nr. 3. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein

II. Besondere Voraussetzungen:

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern zu Nr. 3. wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme des Aufgabengebiets vorzubereiten.

4. Eine Amtfrau oder einen Amtmann
(Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in Justizverwaltungsangelegenheiten)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

Bezüglich der Stellenausschreibung zu Nr. 4. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Sehr gutes fachliches Können im ausgeübten Aufgabenbereich des gehobenen Dienstes
- Soziale Kompetenz.

5. Je eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Rechtspflegerin oder Rechtspfleger mit überwiegender Tätigkeit in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Konkurs-, Vergleichs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen)
bei den Amtsgerichten Gießen
Michelstadt und
Wiesbaden.

6. Eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(Hauptsachbearbeiterin oder Hauptsachbearbeiter)
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main.
7. Je eine Justizoberinspektorin oder einen Justizoberinspektor
(überwiegend außerhalb der in der VO zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 BBesG bezeichneten
Funktionsgruppen)
bei den Amtsgerichten Bad Schwalbach und
Gelnhausen.

Bezüglich der Stellenausschreibungen zu Nr. 5. bis 7. wird erwartet, dass die
Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Entscheidungskompetenz
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

8. Je eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei den Landgerichten Darmstadt,
Kassel und
Limburg a. d. Lahn
und den Amtsgerichten Bad Schwalbach,
Eschwege,
Hadamard,
Hünfeld,
Usingen und
Langen (Hessen).

9. Drei Justizobersekretärinnen oder drei Justizobersekretäre
bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main.

10. Eine Justizobersekretärin oder einen Justizobersekretär
bei der Anwaltschaft Frankfurt am Main.

Bezüglich der Stellenausschreibungen zu Nr. 8. bis 10. wird erwartet, dass die
Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft

- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Angemessenes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

11. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Ausbilderin oder Ausbilder für Justizfachangestellte, deren oder dessen Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert – Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1a, im Teil I der Anlage 1a zum BAT –. Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung ist nachzuweisen, §§ 2 ff. der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. 2. 1999 – BGBl. I S. 157 –)
bei dem Amtsgericht Darmstadt.
12. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwieriger Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anlage 1a zum BAT – befristet für die Dauer der Ermäßigung der Arbeitszeit gem. § 15b BAT von zwei mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.
13. Eine Justizangestellte oder einen Justizangestellten
(Angestellte oder Angestellter in einer Service-Einheit für Zivilsachen mit mindestens einem Drittel schwieriger Tätigkeiten – Vergütungsgruppe Vc, Fallgruppe 2a, im Abschnitt T, Unterabschnitt I, des Teils II der Anlage 1a zum BAT – befristet für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses der bisher mit diesen Aufgaben betrauten Justizangestellten)
bei dem Landgericht Frankfurt am Main.

Verwaltungsgerichtsbarkeit

14. Eine Amtfrau oder einen Amtmann (Besoldungsgruppe A 11 BBesG)
bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof.

Anforderungsprofil:

Der dieser Stelle zugeordnete Dienstposten einer Sachbearbeiterin oder eines Sachbearbeiters in der Präsidialabteilung umfasst zur selbständigen Bearbeitung mit Zeichnungsbefugnis die Festsetzung von Umzugskosten, Trennungsgeld, Unterstützungen sowie die Wohnungsfürsorge und die Festsetzung von Reisekosten. Außer-

dem soll die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber an der Erledigung zentraler Verwaltungsaufgaben des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs als Mittelbehörde, insbesondere beim Aufstellen sämtlicher Statistiken, auch im Rahmen des Haushaltsvollzugs (Budgetkontrolle) und bei der Erledigung von Sonderaufträgen nach Zuweisung durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Präsidialreferenten mitwirken. Schließlich ist dem Dienstposten die selbständige Bearbeitung von Kostenfestsetzungsanträgen nach §§ 104 ff. ZPO nach § 19 BRAGO sowie die Festsetzung der Vergütung im Rahmen der Prozesskostenhilfe zugeordnet.

Für die Wahrnehmung des Dienstpostens unerlässlich sind solide EDV-Kenntnisse, in der Praxis erprobte Fertigkeiten im Umgang mit elektronischen Datenbanken, insbesondere EXCEL sowie die Fähigkeit und Bereitschaft, mit Hilfe solcher Datenbanken eigene Verfahren zur statistischen Erfassung und Darstellung der Geschäftsentwicklung bei den hessischen Verwaltungsgerichten erster und zweiter Instanz zu entwickeln. Erwartet werden ferner Erfahrungen in der Gerichtsorganisation, im Haushaltsvollzug und der Kostenfestsetzung.

15. Eine Erste Justizhauptwachtmeisterin oder einen Ersten Justizhauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A5 BBesG) bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof.

Bezüglich der Stellenausschreibung zu Nr. 15. wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen
- Angemessenes Ausdrucksvermögen
- Besonders gutes fachliches Können
- Soziale Kompetenz.

Weiter sind Kenntnisse im EDV-Bereich und in dem Anwendungsprogramm EUREKA erwünscht.

Sozialgerichtsbarkeit

16. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Darmstadt (R 2 mit Amtszulage nach Fußnote 3).
17. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Kassel (R 2).

18. Die Direktorin oder den Direktor des Sozialgerichts Marburg (R 2).

Anforderungsprofil zu 16. bis 18.:

1. Berufserfahrung

- mehrjährige Tätigkeit als Richterin oder Richter in der ersten Instanz
- in der Regel Abordnung an ein Landessozialgericht
- Erfahrung mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung oder in einem Beteiligungsgremium

2. Fachkompetenz

- fundierte materielle und verfahrensrechtliche Rechtskenntnisse
- sichere Beherrschung der juristischen Methode
- praktische richterliche Erfahrung in mindestens drei der folgenden Rechtsgebiete: Rentenversicherung, Krankenversicherung, Vertragsarztrecht, Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Arbeitsförderungsrecht, Schwerbehindertenrecht, soziales Entschädigungsrecht, Erziehungsgeldrecht

3. Führungs- und Leitungskompetenz

- Personalführungskompetenz
- Verantwortungsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Konfliktlösungsfähigkeit
- Integrations- und Ausgleichsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit zum Vorbild
- Repräsentationsfähigkeit
- kompetenter Umgang mit Medien
- Delegationsfähigkeit
- Service- und Qualitätsbewusstsein
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit übergeordneten Dienstbehörden
- Fähigkeit zur Selbsteinschätzung, Selbstkritik und Selbstreflexion

4. Organisationskompetenz

- Verständnis von wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen
- Kenntnisse des Haushaltsrechts
- Kenntnisse des Richteramtsrechts, des Beamtenrechts, des Richter- und Personalvertretungsrechts und des Arbeitsrechts
- strategisches Denken
- Improvisationsfähigkeit

5. Selbstmanagement/Eigeninitiative/Belastbarkeit

- effektives Gestalten und Optimieren von eigenen Arbeitsabläufen
- zügige und konzentrierte Arbeitsweise
- zeitgerechte Erledigung auch umfangreicher Dezernats- und Verwaltungsarbeit
- Innovationsbereitschaft
- Flexibilität
- Fortbildungsbereitschaft

Bei den jeweils unter den Oberbegriffen genannten Einzelkriterien handelt es sich um beispielhafte, nicht abschließende Merkmale des Anforderungsprofils.

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen zu Nr. 16. bis 18. haben sich an dem vorstehenden Anforderungsprofil auszurichten.

Justizvollzug

19. Zwei Amtsinspektorinnen i. JVD oder zwei Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
 - (a) Zentralebeamtin oder Zentralebeamter und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Zentrale
 - b) Bereichsleiterin oder Bereichsleiter Unterkunftshaus S IV)bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.

20. Vier Amtsinspektorinnen i. JVD oder vier Amtsinspektoren i. JVD mit Amtszulage nach Fußnote 3 BBesG
 - (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Bereichsleiters der Vollzugsabteilung „A“
 - b) Kammerbeamtin oder Kammerbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Kammer
 - c) Küchenbeamtin oder Küchenbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Küche
 - d) Leiterin oder Leiter Unternehmerbetrieb I und Vertreterin oder Vertreter des Bereichsleiters Werkhof)bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

21. Eine Amtsinspektorin i. JVD oder einen Amtsinspektor i. JVD (Leiterin oder Leiter des Unternehmerbetriebes Riegelhof und Gärtner) bei der Justizvollzugsanstalt Butzbach.

22. Zwei Amtsinspektorinnen i. JVD oder zwei Amtsinspektoren i. JVD
- (a) Zentralebeamtin oder Zentralebeamter
 - b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S I und Vertreterin oder Vertreter des Bereichsleiters S I)
- bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
23. Sieben Amtsinspektorinnen i. JVD oder sieben Amtsinspektoren i. JVD
- (a) Erste Stationsbeamtin oder Erster Stationsbeamter Station „A 4“
 - b) Erste Stationsbeamtin oder Erster Stationsbeamter Station „B 2“
 - c) Erste Stationsbeamtin oder Erster Stationsbeamter Station „C 2“
 - d) Erste Stationsbeamtin oder Erster Stationsbeamter Station „C 3“
 - e) Außenpfortenbeamtin oder Außenpfortenbeamter und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Außenpforte
 - f) Kammerbeamtin oder Kammerbeamter und weitere Vertreterin oder weiterer Vertreter des Leiters der Kammer
 - g) Werkaufsichtsbeamtin oder Werkaufsichtsbeamter Unternehmerbetrieb III und Vertreterin oder Vertreter des Leiters des Unternehmerbetriebs III sowie des Arbeitseinsatzes)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
24. Acht Hauptsekretärinnen i. JVD oder acht Hauptsekretäre i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Ostbau
 - b)+ c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Nordbau
 - d) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S I
 - e) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S III
 - f) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S IV
 - g) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter S VI
 - h) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in der Krankenabteilung)
- bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
25. Zehn Hauptsekretärinnen i. JVD oder zehn Hauptsekretäre i. JVD
- (a)+ b) Außen-/Innenpfortenbeamtin oder Außen-/Innenpfortenbeamter und Hausbeamtin oder Hausbeamter offene Abteilung
 - c)+ d) Außen-/Innenpfortenbeamtin oder Außen-/Innenpfortenbeamter – Monitorüberwachungsanlage
 - e) Hausbeamtin oder Hausbeamter und Vertreterin oder Vertreter der Dienstgruppenleiterin oder des Dienstgruppenleiters der Dienstgruppe 2
 - f) Hausbeamtin oder Hausbeamter und Vertreterin oder Vertreter der Dienstgruppenleiterin oder des Dienstgruppenleiters der Dienstgruppe 4
 - g)- j) Außen-/Innenpfortenbeamtin oder Außen-/Innenpfortenbeamter und Hausbeamtin oder Hausbeamter)
- bei der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV – Gustav-Radbruch-Haus –.

26. Acht Hauptsekretärinnen i. JVD oder acht Hauptsekretäre i. JVD
- (a) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station A 5
 - b) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station A 6
 - c) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station B 1
 - d) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station C 3
 - e) Stationsbeamtin oder Stationsbeamter Station C 4
 - f) Außenpfortenbeamtin oder Außenpfortenbeamter
 - g)+ h) Werkhofpfortenbeamtin oder Werkhofpfortenbeamter)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
27. Eine Hauptwerkmeisterin oder einen Hauptwerkmeister
(Mehrere Unternehmerbetriebe)
- bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
28. Zwei Hauptwerkmeisterinnen oder zwei Hauptwerkmeister
- (a) Leiterin oder Leiter der Bäckerei
 - b) Leiterin oder Leiter der Wäscherei)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
29. Eine Amtsinspektorin oder einen Amtsinspektor
(Hauptgeschäftsstelle und Vertreterin oder Vertreter des Leiters der Haupt-
geschäftsstelle und der Zahlstelle)
- bei der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt.
30. Eine Erste Oberin oder einen Ersten Pflegevorsteher
mit Amtszulage nach Fußnote 3 HBesG
(Leiterin oder Leiter der Krankenabteilung)
- bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –.
31. Eine Erste Oberin oder einen Ersten Pflegevorsteher
mit Amtszulage nach Fußnote 3 HBesG
(Leiterin oder Leiter des Krankenpflegedienstes im Zentralkrankenhaus)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
32. Eine Oberin oder einen Pflegevorsteher
mit Amtszulage nach Fußnote 6 BBesG
(Leiterin oder Leiter des Krankenreviers)
- bei der Justizvollzugsanstalt Gießen.
33. Eine Oberin oder einen Pflegevorsteher
mit Amtszulage nach Fußnote 6 BBesG
(Stationspflegeleitung Psychiatrische Abteilung)
- bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

34. Eine Oberin oder einen Pflegevorsteher mit Amtszulage nach Fußnote 6 BBesG (Leiterin oder Leiter des Krankenreviers) bei der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt.
35. Zwei Oberschwwestern oder zwei Oberpfleger
(a) Stationspflegedienst Zentralkrankenhaus
b) Stationspflegedienst Psychiatrische Abteilung) bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.
36. Zwei Abteilungsschwwestern oder zwei Abteilungspfleger
(a) Stationspflegedienst Zentralkrankenhaus
b) Stationspflegedienst Psychiatrische Abteilung) bei der Justizvollzugsanstalt Kassel I.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibungen zu Nr. 19. bis 36. wird insbesondere erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber dem folgenden Anforderungsprofil entspricht:

- Kooperations- und Integrationsfähigkeit
(insbesondere Fähigkeit und Bereitschaft zur Teamarbeit)
- Soziale Kompetenz (Kommunikations- und Konfliktfähigkeit)
- Organisationsgeschick und Eigeninitiative
- Flexibilität
- Pädagogische Fähigkeiten
(Leitung von Ausbildungsstätten oder Arbeitsbetrieben).

Hinsichtlich der Stellenausschreibungen ab der BesGr. A 9 BBesG werden zusätzlich

- Personalführungskompetenz und
- Leitungs- und Entscheidungskompetenz

erwartet.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen **sind auf dem Dienstweg** zu richten:

Zu Nr. 19., 20., 30. bis 34. binnen **zwei Wochen**,

zu Nr. 1., 2., 16. bis 18. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Fulda;
zu Nr. 4. bis 9. binnen **zwei Wochen** an die Präsidentin des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main;
zu Nr. 10. binnen **zwei Wochen** an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main;
zu Nr. 11. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Amtsgerichts Darmstadt;
zu Nr. 12. und 13. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Landgerichts Frankfurt am Main;
zu Nr. 14. und 15. binnen **drei Wochen** an den Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel;
zu Nr. 21. bis 29., 35. und 36. binnen **zwei Wochen** an die Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Heinrich Lange † / Kurt Kuchinke: **Erbrecht**

5., völlig neu bearbeitete Auflage 2001, 1409 Seiten, EUR 82,–

Verlag C.H. Beck

ISBN 3 406 47253 2

Nachdem die letzte Auflage 1995 erschienen ist, liegt nunmehr die fünfte Auflage des von Heinrich Lange begründeten und von Kurt Kuchinke fortgeführten großen Lehrbuchs über das Erbrecht vor. Die zunehmend rasante Rechtsentwicklung, die auch vor dem Erbrecht nicht Halt gemacht hat, erforderte eine völlig neue Bearbeitung des Werkes. Die Neuauflage mit dem Stand von Juni 2001 berücksichtigt die Vielzahl an neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen, die sich auf unterschiedliche Weise auf das Erbrecht ausgewirkt haben, angefangen bei den Neuregelungen im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform des Jahres 1998 über Reformgesetze auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts bis hin zu umfänglichen Änderungen des Steuerrechts. Auch die Neuerungen durch das Lebenspartnerschaftsgesetz haben bereits ihren Niederschlag gefunden.

Eingearbeitet wurde weiterhin – neben dem seit der Voraufgabe veröffentlichten Schrifttum – die umfangreiche Rechtsprechung, die in den letzten Jahren ergangen ist. Beispielhaft sei auf

die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungswidrigkeit derjenigen Vorschriften hingewiesen, nach denen schreibunfähigen Stummen jede Testierung verwehrt ist, selbst wenn sie geistig und körperlich zur Errichtung eines Testaments in der Lage sind.

Besonders erfreulich ist, dass der Verfasser auch europarechtliche Entwicklungen mit einbezieht. Dabei weist er in dem im ersten Abschnitt neu eingefügten Unterkapitel „Erbrecht und Europäische Union“ auf die Notwendigkeit hin, in Grundfragen eine Einigung auf europäischer Ebene durch Harmonisierung der mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen zu erreichen.

Im Übrigen ist und bleibt beeindruckend, wie es dem Autor gelingt, einerseits – der Aufgabe eines Lehrbuchs entsprechend – die Grundlagen der deutschen Erbrechtsordnung darzustellen und andererseits einen Zugang zu den vielfältigen, z. T. unübersehbaren Einzelheiten der Materie zu eröffnen. Diese Synthese muss als gelungen bezeichnet werden. Dem tieferen Verständnis des Systems des Erbrechts dienen rechtshistorische und rechtsvergleichende Hinweise, die den Blick für die Wesensart der geltenden Regelungen eröffnen. Dieses tiefere Verständnis der Zusammenhänge bildet das Fundament, auf dem Einzelfragen und Einzelprobleme eingeordnet werden können. Dabei führt der Autor in Streitfragen nicht nur unterschiedliche Meinungen an, sondern zeigt auch Wertungs- und Lösungsmöglichkeiten auf.

So stellt das Lehrbuch eine wichtige Arbeitshilfe für jeden Praktiker dar, der mit erbrechtlichen Fragen befasst ist.

Wiesbaden, 24. Januar 2002

Elke Grünert
Richterin am LG

Leipziger Kommentar

2001; 11., neu bearbeitete Auflage, 35. bis 40. Lieferung;

Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York;

Erfreuliches ist zu melden: Im vergangenen Jahr ist die 11. Auflage des Leipziger Kommentars mit insgesamt 6 Lieferungen ein ganzes Stück weitergekommen.

Zur **35. Lfg.**, betr. die §§ 201 - 206: Schönemann ist bei den §§ 201 - 205 der Nachfolger von Träger, hat vieles übernommen, dabei die Übersichtlichkeit optisch verbessert, aber auch neue Akzente gesetzt, und zwar nicht nur beim Aufbau der Erläuterungen parallel zu dem Deliktsaufbau (subjektiver Tatbestand vor der Rechtswidrigkeit). So wird vor § 201 (Rn. 2 ff.) der verfassungsrechtliche Hintergrund des 15. Abschnitts des BT gründlich dargestellt, und in den Rn. 10 ff. findet man Ausführliches zu Reform-

fragen. Bei § 201 (Rn. 28 ff.) fällt auf, wie, verursacht durch die Gesetzgebung der letzten Jahre (Lauschangriff), die Erläuterungen zu den gesetzlichen Rechtfertigungsgründen für die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes um das Vierfache zunehmen musste. Aber auch ohne Gesetzesänderung ist manches noch gründlicher erörtert, z. B. die Probleme zu Täterschaft und Teilnahme bei § 202 (Rn. 41 ff.). Den neuen § 206 hat Träger kommentiert.

Zur **36. Lfg.**, betr. die §§ 315 - 316 c: Dominierend sind die Erläuterungen Königs zu den §§ 315 - 316 sowie § 316 b u. c, die gleichsam aus dem Rahmen fallen. Denn wofür sein Vorgänger Rüth in der Voraufgabe mit 134 Seiten auskam, wird von König jetzt auf 446 Seiten dargestellt, mit einer begrifflichen, aus den jeweiligen Übersichten – Stichwortverzeichnisse fehlen noch – bereits entnehmbaren extrem feinen Zerlegung der jeweiligen Probleme und einer umfassenden Vollständigkeit, die Respekt und Bewunderung einflößt. Die Kommentierung zu § 316 (172 Seiten, allein 8 Seiten eng gedrucktes Literaturverzeichnis!) hat schon den Charakter einer Monographie, und man findet dort zu wahrscheinlich allen Problemen etwas, oftmals in größter Ausführlichkeit, ich nenne nur z. B. die Rn. 17 ff. zur Blutalkoholkonzentration mit Erörterungen auch zur den Untersuchungsmethoden, der Berechnungen etc. oder die Rn. 144 zu den illegalen Drogen; auch die Ministeriellen Richtlinien zur Feststellung von Alkohol-, Medikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten pp. sind dankenswerter Weise abgedruckt (Rn. 255). Weitere Beispiele für die durchgängige Akribie Königs sind bei § 315 die Erörterung des Gefahrbegriffs (Rn. 50 ff.) oder des Merkmals „fremd“ (Rn. 73 ff.), bei § 315 b die Ausführungen zu den Konkurrenzen (Rn. 93 ff.) oder bei § 315 c die Erläuterung des Begriffs der Fahruntüchtigkeit (Rn. 44 ff.) mit der namentlichen Nennung vieler Krankheiten oder Drogen. Zutreffend bedauert König, dass zur Frage der *actio libera in causa* bislang keine Entscheidung des Großen Senats des BGH herbeigeführt wurde (§ 315 c Rn. 68). Es fällt nicht leicht, bei einem solchen grandiosen opus auch kritisches anzumerken: So frage ich mich, ob es notwendig war, den Begriff „Fahrzeug führen“ gleich an drei Stellen (§ 315 a Rn. 6 ff., § 315 c Rn. 10 ff., § 316 Rn. 9) zu kommentieren; gleiches gilt für den Begriff „Fahrungsicherheit“ (§ 315 c Rn. 44 ff., § 316 Rn. 10 ff.); und ob dem sicherlich exzeptionellen Fall des Münchener Fahrbahngehers (BGHSt 41, 231) fast eine ganze Seite gewidmet werden musste, (Rn. 35 zu § 315 b), sei dahingestellt. Auch hätte ich es begrüßt, wenn König dem Deliktselement der Rechtswidrigkeit eigene Absätze zugestanden hätte, um den juristischen Streit über die Berücksichtigung von Motiven besser zu würdigen. Angesichts der sonstigen Gründlichkeit fällt auf, dass die Verwirklichung des § 316 b durch einen Streik mit einem einzigen (richtigen) Satz, wonach es auf dessen Rechtmäßigkeit ankommt (Rn. 33), gewürdigt wird.

Den neu gefassten § 316 a hat Sowada erläutert und dabei eine schöne Übersicht über Bedeutung und Rechtsgut der Vorschrift an den Anfang gestellt (Rn. 1 ff.).

37. Lfg., betr. die §§ 223 - 233: Lillie hat in der Nachfolge Hirschs die §§ 223 u. 224 übernommen, Hirsch seine frühere Kommentierung der übrigen Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht. Das bedeutet – für den gesamten 17. Abschnitt des BT – vor

allem auch die Berücksichtigung der Änderungen, die das 6. StrRG hier verursacht hat: neue Numerierung, Einarbeitung des früheren Vergiftungstatbestandes in den der Gefährlichen Körperverletzung, Wegfall von Kompensation und Führungsaufsicht in diesem Bereich (früher §§ 233, 228). In den (wiederum) ausführlichen Vorbemerkungen vor § 223 behält Lilie die Position Hirschs bei, wonach § 223 rein seelische Verletzungen nicht erfasse (Rn. 2 vor § 223); gleiches soll für den ärztlichen Heileingriff gelten, was ganz ausführlich unter Darstellung der Diskussion hierüber erörtert wird (Rn. 3 ff.). Neu ist ein gleichermaßen ausführlicher Abschnitt „Aids und Körperverletzungsdelikte“ (Rn. 10 ff. vor § 223), in dem Lilie u. a. die RSpr. des BGH kritisiert, der beim ungeschützten GV eines Aids-Kranken nur Körperverletzungs- und nicht Tötungsvorsatz annehme (Rn. 14). Das Züchtigungsrecht findet bei den Erläuterungen zu § 223 weniger Platz als in der Voraufgabe, was auf der Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB beruht; bzgl. der Züchtigung durch Eltern nimmt Lilie eine gemäßigte Position ein und zitiert hierzu sogar Fontane (Rn. 10, Fn. 24). Zu § 228 findet sich jetzt auch ein Abschnitt über Doping mit ausführlicher Literaturangabe (Rn. 49). Hier wie übrigens auch bei dem Abschnitt zum Züchtigungsrecht ist die drucktechnische Gestaltung irreführend: Wegen der jeweils besonders herausgestellten, anschließend aber fehlenden Überschriften merkt man zunächst nicht, dass die nachfolgenden Ausführungen (Rn. 50 zu § 228 und Rn. 11 zu § 223) gar nicht mehr hierauf bezogen sind.

38. Lfg.: Sie nennt sich „Nachtrag zum StGB“ und wurde erforderlich, weil die ältesten Teile der 11. Auflage bereits aus dem Jahre 1992 stammen. Am Anfang enthält der Band eine Übersicht über die seitdem geänderten Vorschriften, und man kann dort auch entnehmen, ob die Neuerungen im Hauptwerk oder in der Ergänzungslieferung berücksichtigt sind. Dem Benutzer des LK sei also geraten, stets auch diese 38. Lieferung zur Hand zu haben. Die Divergenzen zwischen der „Übersicht über die seit dem 1. 4. 1992 geänderten Vorschriften“ (S. 1) und dem „Verzeichnis der geänderten Vorschriften“ (S. 11) hat der Rezensent allerdings nicht verstanden. Auch inhaltlich kann man nicht immer mit diesen Ergänzungen zufrieden sein. Während sich z. B. die Beiträge von Bubnoffs, Hanacks und Wolffs durch die in diesem Kommentar übliche kritische Durchdringung der Materie auszeichnen, speisen Lauffhütte/Kuschel den Leser oft genug mit der kurzen Wiedergabe von Überlegungen des Gesetzgebers ab. Dass z. B. in § 56c die Beschränkung des Einwilligungserfordernisses auf körperliche Eingriffe überhaupt nicht kritisch hinterfragt und bei § 57 Inhalt und Auswirkungen der neuen Prognoseklausel nicht reflektiert werden, darf einem Kommentar wie diesem nicht vorkommen, auch wenn es sich „nur“ um einen Nachtrag handelt. Ungewöhnlich ist auch, dass Bauer/Gmel die Änderungen der Bestechungsdelikte (i. w. S.) der §§ 331 - 338 nicht für jede Vorschrift getrennt, sondern insgesamt erörtern. Man kann dies vielleicht damit erklären, dass jene Änderungen bei allen §§ in die gleiche Richtung gingen. Dennoch: Man wünscht sich, dass die bereits im Hauptwerk im Vergleich mit anderen Delikten – man denke nur an § 316 in der oben besprochenen 36. Lfg.! – sehr stiefmütterlich behandelten §§ 331 ff. in der nächsten Auflage die ihnen gebührende Aufmerksamkeit gewinnen.

39. Lfg., betr. die §§ 267 - 282: Gribbohm hat den Altmeister Tröndle abgelöst und legt eine völlig neue, nur noch gelegentlich an die Voraufgabe erinnernde Kommentierung vor. Dabei tritt der leider seltene Fall ein, dass die Neuauflage – per saldo drei Vorschriften mehr zu erläutern waren – im Umfang kürzer geraten ist als die alte, ohne dass dabei die Gründlichkeit eine Einbuße erlitt. Verzichtet hat Gribbohm auf die Stichwortverzeichnisse bei den einzelnen §§ und inhaltlich auf einige rechtshistorische Ausführungen oder das Nachzeichnen für die Praxis heute nicht mehr relevanter Reformansätze, etwa mit dem E 62. Man wird künftig insoweit auf Tröndles Ausführungen in der 10. Auflage zurückgreifen können. Naturgemäß spiegelt sich die technische und rechtliche Weiterentwicklung in den letzten 20 Jahren in der Neukommentierung wieder, etwa wenn die Urkundeneigenschaft von Telefax-, Computerfax- oder E-Mail-Nachrichten oder von Computerausdrucken behandelt wird (§ 267 Rn. 122 ff.) oder wenn es um die Berücksichtigung der Privatisierung von Bahn und Post bei § 271 geht (Rn. 60). An der Gediegenheit der Kommentierung ist nichts auszusetzen, wohl aber an gelegentlichen drucktechnischen Schnitzern: Bei § 267 hätte die Überschrift vor Rn. 157 genau so herausgestellt werden müssen wie vor Rn. 142, und die Vorbemerkung vor § 277 ist überhaupt nicht von der (hoffentlich vollständigen) Kommentierung abgesetzt.

40. Lfg., betr. die §§ 123, 124, 142, 143. Lilie hat von Karl Schäfer die Erläuterung der §§ 123 und 124 übernommen, dessen Ausführungen im Grundaufbau oft beibehalten, aber inhaltlich stark überarbeitet. Lilie hat auch die erst im April 2001 eingefügte Vorschrift des § 143 (Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Hunden) kommentiert, die er für ein unechtes Unternehmensdelikt hält (Rn. 5). Geppert (früher Rüdth) befasst sich mit § 142 und legt mit 150 Seiten (früher 38) eine ungemein ausführliche Erläuterung der in der Praxis, wie auch die Statistik (Rn. 6) zeigt, wichtigen Vorschrift vor. Anhand der sehr detaillierten Übersicht findet man sicherlich leicht zu den gesuchten Problemen – etwa zur grundsätzlichen nemo tenetur-Problematik der Vorschrift (Rn. 63) oder zur Wartepflicht (Rn. 113 ff.) – , bei denen Geppert nach Darstellung des Meinungsstandes seinen jeweiligen Standpunkt stets ausführlich begründet.

Diese 6 Lieferungen lassen gewisse Probleme der 11. Auflage erkennen: Da ist zum einen die Tatsache, dass seit der 1. Lieferung bald 10 Jahre ins Land geflossen und immer noch viele Lücken offen sind. Zum anderen leidet das Gesamtbild – nicht der große Informationswert – des Kommentars schon ein wenig, wenn einzelnen Delikten eine geradezu monographische Aufmerksamkeit zukommt, andere, genau so wichtige Bestimmungen aber viel knapper erörtert werden. Aber vielleicht lässt sich das schlecht vermeiden, wenn viele Autoren bei einem solchen Werk mitwirken. Wenn ich mich frage, ob der Leipziger Kommentar das Grimmsche Wörterbuch mit seiner veritablen Unausgewogenheit nachahmen will, das sogar 130 Jahre bis zu seiner Vollendung brauchte, ist dieser Vergleich zugleich als erhebliches Kompliment für ein großartiges Werk gedacht !

Wiesbaden, den 12. Januar 2002

Dr. jur. Karl-Heinz Groß
Ministerialdirigent a. D.

HINWEIS

Aufbaustudiengang mit Abschlusszertifikat „Justizmanagement“ mit modularer Struktur/Modulfortbildung „Justizmanagement“

Durchführung: Verwaltungsfachhochschule Rotenburg an der Fulda

Fachwissenschaftliche und berufspraktische Weiterbildung

Lehrgangsinhalt:

- Grundlagen der neuen Verwaltungsstruktur und des allgemeinen Verwaltungsrechts (Modul 1)
- Neues Rechnungswesen (Modul 2)
- Kostenmanagement und Controlling (Modul 3)
- Management, Personalmanagement und Personalentwicklung (Modul 4)
- Arbeitsrecht, öffentliches Dienstrecht und Personalvertretungsrecht (Modul 5)
- Organisation, Organisationsuntersuchungen, Projektmanagement und Total Quality Management (Modul 6)
- Beschaffung, Bau- und Grundstückssachen (Modul 7).

Beginn und Dauer:

vom 3. 6. 2002 bis 31. 10. 2002

Unterbrechungen vom 29. 6. bis 11. 8. und vom 28. 9. bis 13. 10. (Schulferien).

Anschließende praktische Ausbildung:

2 Wochen Hospitation bei einer geeigneten Justizbehörde.

Zielgruppe:

Ambitionierte Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes, sowie vergleichbare Angestellte, die eine vergleichbare Tätigkeit im Verwaltungsbereich anstreben oder ausüben, sowie bereits tätige Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter sowie deren Stellvertreter.

Veranstaltungsrahmen:

Bei den Lehrveranstaltungen handelt es sich um Präsenzveranstaltungen, die überwiegend in Frankfurt am Main stattfinden (täglich 6 x 45 Minuten).

In den nachfolgend aufgeführten Wochen werden die Lehrveranstaltungen an der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda durchgeführt:

3. 6. bis 7. 6., 14. 10. bis 18. 10. und 28. 10. bis 31. 10.

Es werden 2 vierstündige Klausuren geschrieben. Um das Zertifikat zu erhalten, muss eine Klausur mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen werden.

Aufgrund der modularen Struktur steht eine bestimmte Anzahl von Teilnehmerplätzen für interessierte Personen zur Verfügung, die lediglich an **einzelnen, vollständigen Modulen** teilnehmen wollen. In diesem Fall wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Diese Teilnehmer schreiben keine Klausuren. Aus organisatorischen Gründen können die Module nicht an einem Stück durchgeführt werden. In der Regel finden innerhalb der einzelnen Wochen ganztägige Lehrveranstaltungen zu zwei Modulen statt.

Die einzelnen Module werden wie folgt angeboten:

Innerhalb der Zeit vom 3. 6. bis 19. 6. Modul 1:

Grundlagen der neuen Verwaltungsstruktur und des allgemeinen Verwaltungsrechts (7 Tage)

Innerhalb der Zeit vom 5. 6. bis 28. 8. Modul 2:

Neues Rechnungswesen (22 Tage)

Innerhalb der Zeit vom 2. 9. bis 10. 9. Modul 3:

Kostenmanagement und Controlling (5 Tage)

Innerhalb der Zeit vom 11. 9. bis 24. 9. Modul 4:

Management, Personalmanagement und Personalentwicklung (6 Tage)

Innerhalb der Zeit vom 15. 8. bis 27. 9. Modul 5:

Arbeitsrecht, öffentliches Dienstrecht und Personalvertretungsrecht (12 Tage)

Innerhalb der Zeit vom 18. 9. bis 17. 10. Modul 6:

Organisation, Organisationsuntersuchungen, Projektmanagement und Total Quality Management (6 Tage)

Innerhalb der Zeit vom 21. 10. bis 30. 10. Modul 7:

Beschaffung, Bau- und Grundstückssachen (8 Tage)

In diesem Lehrgang können maximal 3 Einzelmodule belegt werden. Für den Fall, dass die Nachfrage bei den gewünschten Modulen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, können bis zu 2 Ausweichmodule angegeben werden.

Organisation:

Hessisches Ministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg an der Fulda.

Bewerbungen:

- a) für den kompletten Lehrgang mit dem Anmeldevordruck auf Seite 210 dieses Justizministerialblattes.
- b) Für einzelne Module mit Anmeldevordruck auf Seite 211 dieses Justizministerialblattes.

Bewerbungsfrist: 8. April 2002

**Anmeldung zum Aufbaustudiengang „Justizmanagement“
vom 3. Juni 2002 bis 31. Oktober 2002**

Modul Nr. _____ ()
 Modul Nr. _____ ()
 Modul Nr. _____ ()
alternativ:
 Modul Nr. _____ ()
 Modul Nr. _____ ()

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Frau Präsidentin
des Oberlandesgerichts
60256 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
60256 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten
des Hess. Finanzgerichts
Königstor 35
34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Landessozialgerichts
Steubenplatz 14
64293 Darmsadt | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Landesarbeitsgerichts
Adickesallee 36
60322 Frankfurt am Main | <input type="checkbox"/> Herrn Präsidenten des
Hess. Verwaltungsgerichtshofs
Brüder-Grimm-Platz
34117 Kassel |
| <input type="checkbox"/> Hess. Ministerium der Justiz
Abt. Justizvollzug
Luisenstraße 13
65185 Wiesbaden | | |

über

Bitte ausfüllen

die Leitung
der Beschäftigungsbehörde

Meine persönlichen Daten lauten:

Vor- und Nachname	Wohnanschrift	Telefon privat
Personalnummer	Geschlecht	
	<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
	Amts-/Dienstbezeichnung	
Beschäftigungsbehörde		Telefon dienstl.

_____, den _____
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Dr. Schultze, Wiesbaden

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz (Ref. II/10), Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der jährliche Bezugspreis in Höhe von EURO 18,50 ist auf das Konto 100 002 590 bei der Nassauischen Sparkasse Wiesbaden (BLZ 510 500 15) (Staatshauptkasse Hessen) zu überweisen. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.